

Niederschrift über die Sitzung

Nr. 05/2016

des **Gemeinderates** am Montag, dem **11. April 2016, um 19:00 Uhr**,
im Rathaus Gaukönigshofen

Die 15 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren: 1. Bürgermeister Bernhard Rhein

Gemeinderäte: Binder Uwe, Fiedler Sabrina, Hellmuth Anton, Hemm Johannes, Höfner Wolfgang (ab 19.30 Uhr), Karl Benno, Mark Wolfgang, Menth Johannes, Pfeufer Peter, Pfeuffer Esther, Roth Norbert, Sieber Jochen, Ruchser Franz, Walch Thekla

Sitzungsleiter: Bürgermeister Bernhard Rhein

Schriftführer: VAR Betz

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil:

1. Vereidigung der neu ernannten Feldgeschworenen Michael Mark, Roland Englert und Thomas Hemm
2. Genehmigung der Niederschrift vom 14.03.2016 – öffentlicher Teil
3. Einbeziehungssatzung „Goldgrube“ – Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einschließlich Abwägungsbeschluss
4. Ergebnis der Ausschreibung i.S. Beschaffung von Feuerwehrbedarf
5. Antrag des Tennisvereines auf Zuwendungen i.S. Sanierung des Vereinsheimes
6. Festlegung von einheitlichen Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung
7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die für heute anberaumte Gemeinderatssitzung. Er stellt fest, dass die Ladung ordnungsgemäß ergangen und das Gremium vollzählig erschienen ist. Die Beschlussfähigkeit ist somit hergestellt.

1. Vereidigung des neu ernannten Feldgeschworenen Michael Mark, Roland Englert und Thomas Hemm

Die für den OT Acholshausen neu ernannten Feldgeschworenen Roland Englert und Michael Mark sowie für den OT Rittershausen Thomas Hemm werden im Vorfeld der Sitzungen im Beisein der Obmänner für Acholshausen und Rittershausen, Herrn Peter Mark und Herrn Karl Korbmann, dem Gemeinderat vorgestellt und auf ihre neuen Aufgaben hin entsprechend vereidigt. Anschließend überreicht der Bürgermeister Herrn Mark und Herrn Englert das für ihre Tätigkeit als Grundlage dienende entsprechende Fachbuch und übermittelt den neu bestellten Feldgeschworenen für ihre Aufgaben die besten Wünsche der Gemeinde.

2. Genehmigung der Niederschrift vom 14.03.2016 – öffentlicher Teil

Das Protokoll der Sitzung vom 14.03.2016 – öffentlicher Teil wurde im Vorfeld an die Gemeinderatsmitglieder versandt. Einwendungen werden nicht erhoben. Die Niederschrift gilt damit als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

3. Einbeziehungssatzung „Goldgrube“ – Ergebnis der Bürgerbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einschließlich Abwägungsbeschluss

Im Rahmen dieses TOP übergibt der Bürgermeister das Wort an den anwesenden Ingenieur Herrn Jürgen Bauer vom Büro plan2o in Giebelstadt bezüglich der Einbeziehungssatzung „Goldgrube“. Herr Bauer erläutert, dass aufgrund des gefassten Gemeinderatsbeschlusses die Bürgerbeteiligung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 34, Abs. 6 in Verbindung mit § 13, Abs. 2 BauGB. Im Bereich der Bürgerbeteiligung wurden keine Einwendungen bzw. Bedenken vorgebracht. Im Bereich der Träger öffentlicher Belange wurden 17 Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Keine Rückmeldung zum Verfahren haben 3 Träger öffentlicher Belange abgegeben.

Keine Bedenken, Anregungen und Hinweise haben 2 Träger öffentlicher Belange vorgetragen.

Die folgenden 12 Träger öffentlicher Belange haben entsprechende Bedenken, Anregungen und Hinweise vorgetragen, die dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben und anschließend abgewogen werden.

Nr.	TÖB	Datum der Stellungnahme	Abs.	Bedenken / Anregungen / Hinweise	Weitere Behandlung Abwägung / Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Würzburg	07.03.2016 (Eingang 08.03.2016)	.	Das Landratsamt Würzburg nimmt als Träger öffentlicher Belange in dem Verfahren zur Aufstellung der o. g. Satzung wie folgt Stellung: 1. Bauplanungsrecht/Städtebau Wird nachgereicht. 2. Wasserrecht/Bodenschutz Aus wasserrechtlicher Sicht werden keine Einwände erhoben. Für die im Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS. 3. Immissionsschutz Gegen die Einbeziehungssatzung „Goldgrube“ bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich nordöstlich eines bestehenden Wohngebietes. Nach Ortseinsicht am 24.02.2016 befinden sich augenscheinlich keine Gewerbebetriebe	

			<p>im Umfeld des Vorhabens. Die auf Flurstück 771 vorhandene landwirtschaftliche Halle wird durch das bestehende Wohnhaus auf Fl.Nr.225/20 bereits in seinem Emissionsverhalten eingeschränkt.</p> <p>4. Denkmalschutz Die zu wahren denkmalschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt. Zusätzliche Hinweise oder Anmerkungen sind nicht veranlasst.</p> <p>5. Naturschutz Der Einbeziehungssatzung „Goldgrube“, Teilflächen der Flurnummern 225/2, 255/10 und 787 Gemarkung Eichelsee stehen im Grunde keine naturschutzfachlichen Belange entgegen.</p> <p>Ein Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 (BNatSchG) ist nicht auszuschließen, insbesondere bodenbrütende Vogelarten sowie Feldhamster können von Verbotstatbeständen i. S. d. § 44 Abs. 1 betroffen sein.</p> <p>Die Planung kann aus naturschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden, wenn folgende Punkte in der Satzung festgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baufeldräumungen haben außerhalb der Brutzeiten, d.h. nur im Zeitraum von September bis Februar, zu erfolgen oder sind in diesem Zeitraum als Schwarzbrache herzustellen und bis zum Baubeginn als solche zu belassen. - Die Grundstücke sind vor Baubeginn von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters zu prüfen. Sollte eine Umsetzung der Vorhaben außerhalb der Vogelbrutzeit (s. o.) nicht möglich sein, sind die Flächen auch auf das Vorkommen aktiver Brutplätze zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. <p>Dieses Schreiben wird der Gemeinde Gaukönigshofen und der plan2o Ingenieur-GmbH für Bauwesen, Giebelstadt, vorab per E.-Mail übermittelt.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss: Zur Wahrung der naturschutzfachlichen Interessen werden ergänzend folgende Festsetzungen aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Baufeldräumungen haben außerhalb der Brutzeiten, d.h. nur im Zeitraum von September bis Februar, zu erfolgen oder sind in diesem Zeitraum als Schwarzbrache herzustellen und bis zum Baubeginn als solche zu belassen. - Die Grundstücke sind vor Baubeginn von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters zu prüfen. Sollte eine Umsetzung der Vorhaben außerhalb der Vogelbrutzeit (s. o.) nicht möglich sein, sind die Flächen auch auf das Vorkommen aktiver Brutplätze zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig.</i></p>
		<p>24.03.2016 (Eingang 24.03.2016)</p>	<p>Bauplanungsrecht: Der Satzungsentwurf enthält Festsetzungen wie ein qualifizierter Bebauungsplan. Dies ist eigentlich grundsätzlich nicht möglich. Die „Prägung“ ist vorgegeben durch den angrenzenden Innenbereich. Einzelne Festsetzungen sind möglich (siehe § 34 Abs. 2 BauGB). Es wird empfohlen zu überprüfen, ob die getroffenen Festsetzungen alle erforderlich sind (z.B. GFZ/GRZ).</p> <p>Umweltprüfung (Ziffer 10 der Begründung): § 34 Abs. 6 BauGB verweist zum Verfahren nicht auf § 13 Abs. 3 BauGB (wonach keine Umweltprüfung erf. ist). Ein Eingriffsausgleich im S. von § 1 a Abs. 3</p>	<p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss: Aus Sicht der Gemeinde Gaukönigshofen sind nur einzelne Festsetzungen im Sinne des § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB für den Geltungsbereich getroffen. Im Besonderen wurden GRZ und GFZ festgesetzt um Auswirkungen auf Natur und Umwelt auch quantitativ einstufen zu können bzw. die Auswirkungen dahingehend zu beschränken. Die</p>

				<p>BauGB hat zu erfolgen nach § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB (so geschehen mit der Grünordnung Begründung Ziffer 7). Dass kein Umweltbericht erforderlich ist, ergibt sich daraus, dass die Begründung zur Satzung die Angaben entsprechend § 2 a BauGB enthalten muss.</p> <p>Notwendige Ergänzungen werden mitgeteilt, sobald die bauplanungsrechtlich-technischer Sicht erfolgt ist.</p>	<p>Planung wird aufrecht-erhalten.</p> <p>Ziffer 10 der Begründung wird entsprechend den Hinweisen des Landratsamtes vom 24.03.2016 und 06.04.2016 geändert.</p> <p>Es ist anzumerken, dass nach Feststellung des Landratsamtes mit Ziffer 7 der Begründung § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB erfüllt wurde.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i>ein-stimmig</i>.</p>
2	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	14.03.2016 (Eingang 14.03.2016)		<p>Zur vorgelegten Planung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Wasserversorgung, Grundwasserschutz:</p> <p>Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden. Es sind lediglich die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Bayerischen Wassergesetzes) zu beachten.</p>	<p>Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Bei ersten Bodenuntersuchungen im Plangebiet wurde bis in einer Tiefe von 1,60m unter GOK kein Grundwasser angetroffen. Hinweise zum Umgang mit Grundwasser, wie gezielte Grundwasserableitung und Grundwassernachbildung durch Versickerung, sind im Planteil enthalten und sollen im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren Beachtung finden.</p> <p>Die Hinweise hinsichtlich der Ausführung der Wasserversorgungsanlage und der Hydranten sollen bei der Erschließungsplanung entsprechend Berücksichtigung finden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i>ein-stimmig</i>.</p>
				<p>Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.</p> <p>Bei der Ausweisung ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Der Anschluss zur Trinkwasserversorgung an das Ortsnetz ist mit dem Wasserversorger ZV FWF abzustimmen.</p>	
				<p>2. Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz:</p> <p>Es ist der Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation geplant. Das anfallende Abwasser wird durch die Zentralkläranlage in Winterhausen (ZV AW Ochsenfurt) gereinigt. Es wird damit eine</p>	<p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Der Anschluss des geplanten Geltungsbereichs</p>

			<p>dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung sichergestellt.</p> <p>Bei der abwassertechnischen Erschließung sollte geprüft werden, ob das weiterführende Netz mit seinen Sonderbauwerken (z. B. Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist. Insbesondere sollte geprüft werden, ob der Planbereich in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist.</p> <p>Im Hinblick auf § 55 (2) WHG sollte die weitere abwassermäßige Erschließung im Trennsystem vorgenommen werden.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.</p> <p>3. Umgang mit Niederschlagswasser: Im Bebauungsplanbereich anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser sollte ortsnah versickert werden. Auf Dach- und Hofflächen gesammeltes Niederschlagswasser sollte nicht mit häuslichem Abwasser vermischt und nicht in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden. Empfehlenswert wäre auch der Rückhalt von Niederschlagswasser durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Sammlung und Nutzung zur Bewässerung von Grünanlagen.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in Grundwasser (TRENGW) oder zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) erfüllt werden. Andernfalls ist das DWA - Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ anzuwenden.</p> <p>4. Altablagerungen: Altablagerungen im Planbereich sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.</p>	<p>an die Mischwasserkanalisation des Ortsnetzes führt lediglich zu einer moderaten Erhöhung des Abwasseranfalls. Bisher sind keine Überlastungen bei Starkregenereignissen im betroffenen Ortsnetz bekannt.</p> <p>Nach Prüfung der Kanalisationsplanung sind die vormals im Flächennutzungsplan vorgesehenen Wohnbauflächen berücksichtigt worden. Diese Wohnbauflächen wurden zweiseitig aus der Flächennutzungsplanung zurückgenommen, so dass auch weiterhin von einer ausreichenden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden kann.</p> <p>Zum Umgang mit der Grundstücksentwässerung wurden Hinweise im Plan teil aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig.</i></p> <p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Grundsätzlich soll die Grundstücksentwässerung über die öffentliche Entwässerung im Mischsystem erfolgen.</p> <p>Es wurden im Planteil Hinweise zu einer möglichen Sammlung und Versickerung der Oberflächenwasser auf dem Grundstück gegeben.</p> <p>Bei einem Einsatz von Sammlung und Versickerung auf dem Grundstück sind die entsprechenden Regelwerke anzuwenden und im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren zu beachten.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig.</i></p> <p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Bei ersten Bodenuntersuchungen im Plangebiet</p>
--	--	--	--	---

				Das Landratsamt Würzburg erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.	wurden bisher keine Altablagerungen bzw. Anzeichen dafür angetroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und entsprechend Beachtung finden. Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig</i> .
3	Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken	17.02.2016 (Eingang 19.02.2016)		Gegen die o. g. Einbeziehungssatzung bestehen keine Bedenken. Nach dem Arbeitsprogramm des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken ist für dieses Gebiet kein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorgesehen. <u>Hinweis:</u> "Die geplante Grünordnung im Osten der Baugebietserweiterung verläuft nicht parallel zur verbleibenden landwirtschaftlichen Fläche. Durch eine Drehung bzw. Verschiebung der Grünfläche sollte diese Behinderung vermieden werden.	Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss: Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die verbleibende landwirtschaftliche Fläche (Fl.Nr. 787) befindet sich im Eigentum der Gemeinde Gaukönigshofen. Zur Vermeidung eventueller Behinderungen bei der Bearbeitung wird der Verlauf der Abgrenzung zur Grünfläche direkt mit dem Pächter besprochen. Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig</i> .
4	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	26.02.2016 (Eingang 29.02.2016)		Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt nach Prüfung und Ortseinsicht zur Einbeziehungssatzung in Eichelsee für das Wohnbaugebiet „Goldgrube“ Stellung wie folgt: <u>Grünweg</u> Laut Planung sollen drei weitere Bauplätze an das bestehende Wohnbaugebiet „Goldgrube“ angeschlossen werden. Direkt hinter den geplanten Bauplätzen schließen sich die „Flächen für die Landwirtschaft“ an. Zwischen den beiden Bereichen ist ein Streifen „öffentliche Grünfläche“ geplant. Diese Fläche ist aus Sicht der Landwirtschaft als Fortsetzung des bestehenden 4 m breiten Grünwegs anzulegen. Dieser Grasweg mit extensiver Grünlandeinsaat kann bei Bedarf als Ausgleichsfläche gewertet werden. Eine weitere Möglichkeit wäre ein mindestens 4 m breiter Blühstreifen, der von einem Landwirt gepflegt werden kann und entweder als Ausgleichsfläche für die Gemeinde oder als Greeningfläche für den Bewirtschafter angerechnet werden kann. <u>Mutterboden</u> Von Seiten der Landwirtschaft wird begrüßt, dass der Bodenschutz und die Verwendung des Mutterbodens in den Festsetzungen aufgenommen wurden. <u>Immissionen</u> Um eventuelle Nachbarschaftskonflikte für die Zukunft zu vermeiden wird von Seiten der Landwirtschaft vorgeschlagen	Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss: In Abgrenzung der Flächen für die Landwirtschaft zu den Bauflächen wird eine öffentliche Grünfläche angelegt, die auch als Grünweg genutzt werden kann. Die Fl.Nr. 787 befindet sich im Eigentum der Gemeinde Gaukönigshofen, so dass die Ausbildung und Nutzung direkt mit dem angrenzenden Pächter besprochen werden kann. Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig</i> . Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

			<p>folgende Festsetzung in die Einbeziehungssatzung mit aufzunehmen: „Infolge der Bewirtschaftung von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sind temporär Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen auch in Ausnahmen zu unüblichen Zeiten zu erwarten. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.“ Derartige Immissionen sind für ein Baugebiet mit Übergang zur freien Landschaft mit landwirtschaftlicher Nutzung in einem Dorf als allgemein üblich anzusehen und von den dortigen Anwohnern zu dulden.</p> <p><u>Baugebot § 176 BauGB</u> Wünschenswert wäre eine weitere Festsetzungen, die einen festen Zeitrahmen für eine Bebauung festlegt, damit die erschlossenen Bauplätze auch zeitnah bebaut werden.</p> <p><u>Schluss</u> Bei Beendigung der eventuell noch zukünftigen Ausweitung dieses Wohnbaugebietes wäre zur Eingliederung in die Landschaft und zur Verminderung der Immissionen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Lärm, Staub und Geruch) die Pflanzung einer Hecke mit anschließendem 4 m breitem Grünweg sinnvoll und wünschenswert. Das AELF Würzburg bittet um eine Kopie des Protokolls der Abwägung der Kommune.</p>	<p>Eine besondere Festsetzung zur Duldung von ortsüblichen Emissionen der Landwirtschaft soll nicht in die Einbeziehungssatzung aufgenommen werden. Ein entsprechender Hinweis auf die Lage und ortsübliche Nutzung der angrenzenden Flächen soll in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig.</i></p> <p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss: Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung steht in Verbindung mit konkreten Bauwünschen. Zudem befinden sich die zukünftigen Bauflächen im Eigentum der Gemeinde Gaukönigshofen. Unter diesem Hintergrund wird das Erfordernis einer besonderen Festsetzung nicht gesehen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig.</i></p> <p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss: Die Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen durch eine Heckenpflanzung ist durchaus verständlich und überlegenswert. Jedoch ist die zukünftige Entwicklung der angrenzenden Flächen bisher nicht absehbar. Unter diesem Hintergrund soll vorerst keine Heckenpflanzung erfolgen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig.</i></p>
5	Bayerischer Bauernverband			Keine Rückmeldung erhalten.
6	N-ERGIE Netz GmbH (Main-Donau-Netzgesellschaft)	23.02.2016 (Eingang 24.02.2016	In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der MDN MainDonau Netzgesellschaft mbH, ein Unternehmen der N-ERGIE Aktiengesellschaft, und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.	Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

			<p>Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter. Die Bestandspläne enthalten Anlagen der Main-Donau Netzgesellschaft.</p> <p>Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind.</p> <p>Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.</p> <p>Die Versorgung des Baugebietes mit Strom kann, nach entsprechender Netzeiweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden. Wir bitten Sie, sich mit unserem Netzmanagement Strom Rothenburg, unter der Rufnummer 0911 802-17231, Herr Stark, so frühzeitig wie möglich zur Abstimmung der anstehenden Arbeiten in Verbindung zu setzen.</p> <p>Sind keine Gehwege geplant, wird ein Versorgungstreifen von ca. 1,00 m Breite empfohlen.</p> <p>Wir bitten Sie, die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.</p>	<p>Bedenken wurden nicht vorgebracht. Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Besonderen werden die Hinweise auf die Sicherstellung der Versorgung, die mögliche Lage von Versorgungsleitungen und die Einbindung in die zukünftigen Planungen und Bauvorhaben in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig</i>.</p>
7	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege			Keine Rückmeldung erhalten.
8	Deutsche Telekom AG	15.02.2016 (Eingang 18.02.2016)	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zur o.g. Einbeziehungssatzung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung „Goldgrube, Teilflächen der Fl.Nrn. 255/2, 255/10 und 787“ bestehen unsererseits keine Einwände.</p> <p>Am Rande des Geltungsbereiches befinden sich Telekommunikationslinien unseres Unternehmens.</p> <p>Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei weiteren Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sollen beachtet werden.</p>

			<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.</p> <p>Hierzu bieten wir Ihnen bzw. der Bau-firma eine kostenfreie</p> <p>Auskunft im Internet über das System TAK (Trassenauskunft Kabel https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html). Weiterhin besteht die Möglichkeit diesbezügliche Auskünfte auch unter der Mail-Adresse mailto:Planauskunft.Sued@telekom.de bzw. über Fax: 0391 / 5802 13737 zu erhalten.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Versorgung des Planbereiches mit Telekommunikationsinfrastruktur ist durch das bestehende Leitungsnetz sichergestellt,</p> <p>Wir bitten Sie, zum Zweck einer Koordination, um rechtzeitige Mitteilung, wenn eigene bzw. Ihnen bekannte Maßnahmen Dritter im Geltungsbereich stattfinden sollten.</p>	
9	Reg. v. Mittelfranken, Luftamt Nordbayern	22.02.2016 (Eingang 24.02.2016)	<p>Die Kreisgruppe Würzburg des BUND Naturschutz bedankt sich für die Beteiligung am oben genannten Verfahren und gibt im Namen des Landesverbandes folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der BUND Naturschutz fordert gemäß § 18 Absatz 1 BNatSchG i. V. m. § 14 Absatz 1 BNatSchG und § 1a Absatz 3 BauGB die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen.</p> <p>Beeinträchtigungen der Schutzgüter gemäß § 1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB liegen vor, da es zu Eingriffen in den Lebensraum von Offenlandarten kommt (potentieller Lebensraum von z. B. Feldhamster und Feldlerche), Boden versiegelt und die Grundwasserneubildungsrate reduziert wird.</p>	<p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Es ist anzumerken, dass nach Feststellung des Landratsamtes mit Ziffer 7 der Begründung § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB erfüllt wurde.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen wird durch die geplante Maßnahme nicht festgestellt.</p> <p>Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen durch Bodenversiegelung wurden die GRZ und GFZ bereits auf niedrigem Maß festgesetzt.</p> <p>Die Planung wird aufrechterhalten.</p> <p>Ferner werden zur Wahrung der naturschutzfachlichen Interessen folgende Festsetzungen neu aufgenommen:</p>

					<p>- Die Baufelddräumungen haben außerhalb der Brutzeiten, d. h. nur im Zeitraum von September bis Februar, zu erfolgen oder sind in diesem Zeitraum als Schwarzbrache herzustellen und bis zum Baubeginn als solche zu belassen.</p> <p>- Die Grundstücke sind vor Baubeginn von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Feldhamsters zu prüfen. Sollte eine Umsetzung der Vorhaben außerhalb der Vogelbrutzeit (s. o.) nicht möglich sein, sind die Flächen auch auf das Vorkommen aktiver Brutplätze zu überprüfen. Die Ergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn mitzuteilen um das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i>ein-stimmig</i>.</p>
11	FWF Fernwasserversorgung Franken	23.02.2016 (Eingang 24.02.2016)		Die Überprüfung hat ergeben, dass im geplanten Bereich keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken bestehen.	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12	Kreisbrandrat Heinz Geißler	15.03.2016 (Eingang 18.03.2016)		<p>Eine Beantwortung ihres Schreibens vom 11.02.2016 war leider erst jetzt möglich, da dieser Brief erst gestern am Montag, den 14.03.2016 zugestellt wurde.</p> <p>Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich auf die Belange des aktiven Brandschutzes. Sie dient dazu, den evtl. notwendigen Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten und seine Wirksamkeit möglichst erfolgreich zu machen.</p> <p>Seitens des aktiven Brandschutzes werden zur vorliegenden Einbeziehungssatzung vom 26.01.2016 folgende Forderungen für notwendig erachtet:</p> <p>1. Die Zufahrten zu den Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer Achslast von 10 t sichergestellt sein. Die Zufahrtswege müssen mit Fahrzeugen, die eine Länge von 10 m, eine Breite von 2,50 m und einen Wendekreisdurchmesser von 18,5 m besitzen, befahren werden können. 2. Bei der Planung und Ausführung der Wasserversorgung sind die einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten, insbesondere jedoch die Arbeitsblätter W 405 Bereitstellen von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung</p>	<p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Die Bedenken, Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Besonderen ist anzumerken, dass die Verlängerung der Stichstraße ist für ein 3-achsiges Müllfahrzeug als Bemessungsfahrzeug (Länge 9,95 m; Breite 2,50m) ausreichend ausgelegt wird.</p> <p>Auf die Anordnung einer geeigneten Wendeanlage wird vorerst verzichtet.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen hinsichtlich der Ausführung der Wasserversorgungsanlage und der Hydranten sollen bei der Erschließungsplanung entsprechend Berücksichtigung finden.</p> <p>Die Bedenken und Anregungen hinsichtlich evtl. erforderlicher Flucht- und</p>

				<p>W 331 Hydrantenrichtlinien W 313 Richtlinien für Bau und Betrieb von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in Grundstücken im Anschluss an Trinkwasserleitungen W 311 Wasserversorgung, Wasserspeicherung, Bau von Wasserbehältern, Grundlagen und Ausführungsbeispiele</p> <p>3. Sofern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gebäude errichtet werden, bei denen der Fußboden eines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, mehr als 7 m über der natürlichen bzw. festgelegten Geländeoberfläche liegt, ist der zweite Flucht- und Rettungsweg durch bauliche Maßnahmen zu sichern. Die Landkreisführung der Feuerwehr ist jedoch hinsichtlich der Erstellung eines Einsatzplanes zu beteiligen. 4. Spätere Bauanträge, welche die einschlägigen Brandschutzanforderungen der BayBO nicht erfüllen oder bei denen von den Brandschutzanforderungen abgewichen werden soll und Gebäude oder Betriebe besondere Art und Nutzung oder für besondere Personengruppen, sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen.</p>	<p>Rettungswege sowie erforderlicher Brandschutzanforderungen sind im Rahmen der Baugenehmigung einzuhalten und zu berücksichtigen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig</i>.</p>
13	ZV Abwasserbeseitigung Raum Ochsenfurt				Keine Rückmeldung erhalten.
14	TEAM ORANGE, Kommunalunternehmen Landkreis Würzburg, Abfallwirtschaftsbetrieb	22.02.2016 (Eingang 22.02.2016)		Wir bitten Sie um Beachtung, dass die neu zu errichtende Straße mangels geeigneter Wendeanlage nicht angefahren werden kann und die Abfallbehälter deshalb an der bereits bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche zur Leerung bereitgestellt werden müssen. Zur Vermeidung von Unklarheiten bitten wir Sie, die Käufer der betroffenen Grundstücke frühzeitig darauf hinzuweisen.	<p>Im Rahmen der folgenden Abwägung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Es wird vorerst auf die Anordnung von für Müllfahrzeuge geeigneten Wendeanlagen verzichtet.</p> <p>Bis zur Anlage einer geeigneten Wendemöglichkeit müssen die anliegenden Grundstücke ihre Abfallbehältnisse an der nächsten anfahrbaren Straße bereitstellen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zur Einbeziehungssatzung aufgenommen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: <i> einstimmig</i>.</p>
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.02.2016 (Eingang 16.02.2016)		Gegen die im Betreff genannte Aufstellung der Einbeziehungssatzung bestehen von Seiten der Bundeswehr keine Einwände.	Bedenken, Anregungen und Hinweise wurden nicht vorgebracht.
16	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	25.02.2016 (Eingang 03.03.2016)		Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

			<p>unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	
17	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	16.02.2016 (Eingang 19.02.2016)	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand Februar 2016. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.</p> <p><u>Weitere Informationen:</u> Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen meiner Behörde, diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite bzw. direkt unter http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/ap ps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de ferner eine Karte der Anlagenschutzbereiche bereit. Sie enthält eine Darstellung der Schutzbereiche um Flugsicherungsanlagen in Form einer interaktiven Karte.</p>	Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Bürgermeister informiert, dass nunmehr die Träger öffentlicher Belange über die Abwägungen informiert werden sollen und die Einbeziehungssatzung einschließlich Begründung entsprechend überarbeitet und angepasst wird, um in einer Folgesitzung den entsprechenden Satzungsbeschluss fassen zu können. Im Gremium herrscht hiermit Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

4. Ergebnis der Ausschreibung i.S. Feuerwehrbedarf

Mit Beschluss vom 25.02.2016 wurde der Bürgermeister ermächtigt, die Jahresbestellung für die 5 Ortsteilfeuerwehren auszuschreiben und zu vergeben.

Vier Firmen wurden angeschrieben, drei haben ein Angebot abgegeben. Der günstigste ist die Fa. Metzler mit einem Komplettpreis von 16.398,71 €. Die anderen Anbieter Mahr und Dietzel haben Angebote in Höhe von 16.850,40 € und 18.174,08 € abgegeben.

Somit ist das Angebot durch den Bürgermeister an die Fa. Metzler Würzburg vergeben worden. Die Feuerwehrkommandanten waren über die komplette Ausschreibung vollinhaltlich informiert.

Die Mittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde Gaukönigshofen berücksichtigt.

Der Gemeinderat stimmt dem so zu.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

5. Antrag des Tennisclubs auf Zuwendung i.S. Sanierung des Vereinsheimes

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass am 22.03.2016 ein Antrag des Tennisclubs Gaukönigshofen auf finanzielle Unterstützung des neuen Vereinsheimes in der Gemeinde eingegangen ist.

Der Sachverhalt stellt sich wie folgt dar: im Januar 2010 wurde durch den Tennisclub Gaukönigshofen Antrag auf Bezuschussung eines neuen Vereinsheimes gestellt mit der Begründung, dass die jetzige Unterbringung sich in einem schlechten Zustand befindet. Als Kosten dafür wurden € 75.000,- für das Gesamtvorhaben ermittelt. In seiner Sitzung am 18.01.2010 hat der Gemeinderat beschlossen, die Maßnahme mit 10% der Baukosten zu unterstützen und gegen Nachweis der entstandenen Aufwendungen hier mit einer Obergrenze von € 7.500,- die Mittel bereitzustellen.

Mit Datum 19.07.2012 wurde dann vom Tennisclub die Fertigstellung bestätigt und es wurden insgesamt Rechnungen in Höhe von € 32.674,05 vorgelegt. Zusätzlich wurden Eigenleistungen in Höhe von € 29.750,- pauschal gemeldet.

Auf die sich ergebende Gesamtsumme in Höhe von € 62.424,05 wurde die zugesagte Zuwendung von € 6.242,- an den Tennisclub ausgezahlt. Nunmehr sind nach Aussage des Tennisclubs noch weitere Maßnahmen notwendig und der Bürgermeister schlägt vor, aufgrund der damaligen Zusage bis zu einer Obergrenze von € 75.000,- sich weiterhin mit 10% an den entstehenden Kosten zu beteiligen. Dies bedeutet, dass nunmehr noch Rechnungen für ca. € 13.000,- vorgelegt werden können, wofür dann die Gemeinde die zugesicherten 10% Zuwendung auszahlen würde. Da diese Maßnahme im Haushaltsplan 2016 nicht vorgesehen ist, würden die Gelder im Jahr 2017 bereitgestellt werden. Zum Abschluss der entstehenden Diskussion besteht seitens des Gemeinderates Einverständnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig.*

6. Festlegung von einheitlichen Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung

Der Bürgermeister informiert das Gremium, dass bisher in den einzelnen Ortsteilen unterschiedliche Schaltzeiten der Straßenbeleuchtung bestehen, wobei in verschiedenen Ortsteilen selbst auch bis zu drei unterschiedliche Schaltzeiten vorhanden sind. Nunmehr sollte im Rahmen einer Vereinheitlichung neue Schaltzeiten festgelegt werden, die den örtlichen Bedürfnissen gerecht werden. Seitens des Energielieferanten wurden verschiedene fixe Schaltzeitenprogramme vorgelegt und es bieten sich die zwei Alternativen an:

Möglichkeit 1:

Von Montag – Freitag werden die Straßenlampen und 24 Uhr ausgeschaltet und am Wochenende von Samstag - Sonntag werden die Lampen um 1 Uhr ausgeschaltet.

Möglichkeit 2:

Werktags Montag – Freitag werden die Straßenlampen um 23.30 Uhr ausgeschaltet und am Wochenende Samstag und Sonntag um 1.30 Uhr.

Der Bürgermeister informiert, dass Abweichungen von den festgesetzten Standardprogrammen Extrakosten verursachen und eine Stunde längere Brennzeit am Tag verursacht jährliche Kosten von ca. € 2.000,-. Im Rahmen der entstehenden Diskussion bilden sich zwei Meinungen heraus, wobei für die Brennzeiten unter der Woche bis 24 Uhr argumentiert wird, es werden aber auch Stimmen laut, dass wochentags auch 23.30 Uhr ausreichend wäre. Letzen Endes zeigt sich, dass zunächst durch die Abweichung von diesen Standardprogrammen ausgelösten Mehr- bzw. Extrakosten ermittelt werden sollen, bevor der Gemeinderat eine Entscheidung trifft.

7. Sonstiges, Wünsche und Anträge

Weitere Tagesordnungspunkte im öffentlichen Teil liegen nicht vor. Es wird lediglich angeregt, hinsichtlich der ÖPNV-Situation in Acholshausen, wo Fahrgäste immer wieder Probleme haben, mit öffentlichen Verkehrsmitteln weiter nach Ochsenfurt zu fahren, die Situation mit der Nahverkehrsgesellschaft zu erörtern bzw. daraufhin zu weisen, dass zumindest die Aushänge und Fahrpläne vervollständigt werden müssten.